

22.04.96**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fzzu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
(Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz - SchiedsVfG)

A.**Der federführende Rechtsausschuß,**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 796 a Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 796 a Abs. 2 die Wörter "oder den Bestand eines
Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft" zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 796 a Abs. 2 ZPO-E) gilt Absatz 1 der Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Anwaltsvergleich für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann u. a. nicht, wenn der Vergleich den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft. Diese Einschränkung des Absatzes 1 ist mit den Zielen der Deregulierung und der möglichst weitgehenden Entlastung der Gerichte nicht vereinbar. Es besteht kein Bedürfnis, für Ansprüche betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum die Schaffung eines vollstreckbaren Titels im Wege des Anwaltsvergleichs auszuschließen. Schutzwürdige Interessen des Mieters werden nicht tangiert, da dieser bei Abschluß des Vergleichs durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Im übrigen kennt die Regelung des Anwaltsvergleichs in § 1044 b ZPO nach dem Wortlaut und der hierzu herrschenden Meinung die im Entwurf vorgesehene Einschränkung nicht.

Ausgeliefert am
23. APR. 1996

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1031 Abs. 5 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1031 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann."

Begründung:

§ 1031 Abs. 5 ZPO in der Fassung des Gesetzentwurfs enthält als Ausnahme von den Formvorschriften der Absätze 1 bis 4 eine Schutzvorschrift für Personen, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem nicht gewerblichen Zweck handeln. Die strengeren Formvorschriften erfassen damit auch Schiedsvereinbarungen von Personen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft zur Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zu zählen ist. Der geschützte Personenkreis ist zu weit gezogen. Schutzbedürftig sind Verbraucher, während Selbständige in Ausübung ihrer Berufstätigkeit Gewerbetreibenden gleichzusetzen sind. Die strengeren Formvorschriften sind deshalb entsprechend den Vorstellungen der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts auf Schiedsvereinbarungen unter Verbrauchern zu beschränken. Die Definition des Verbraucherbegriffs in Satz 3 orientiert sich an der EG-Richtlinie "Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen" und geht weiter als der Verbraucherbegriff des Artikels 29 EGBGB, der nur auf die "Lieferung beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen" abstellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1051 Abs. 3 Satz 2 - neu - ZPO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem § 1051 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden."

Begründung:

Billigkeitsentscheidungen spielen in der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, seit jeher eine weitaus größere Rolle als bei Entscheidung staatlicher Gerichte, die stets an das materielle Recht gebunden sind und Billigkeitsgesichtspunkte nur insoweit zum Maßstab ihrer Entscheidungen machen dürfen, als das Gesetz selbst dies erlaubt. Da liegt es nahe, den Parteien ausdrücklich zu gestatten, die Entscheidung nach Billigkeit statt streng nach Recht und Gesetz zu vereinbaren.

Eine ausdrückliche Vereinbarung, daß das Schiedsgericht auch nach Billigkeit entscheiden kann, wird von den Parteien nach den Erfahrungen der Praxis selten getroffen, und zwar deshalb, weil bei Abschluß des Schiedsvertrages die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung nicht bedacht wird. Die Anfügung des Satzes 2 erlaubt es den Parteien, die eine Billigkeitsentscheidung wünschen, das Schiedsgericht in der Schiedsvereinbarung hierzu jedoch nicht ausdrücklich ermächtigt haben, dies im Verlauf des schiedsgerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts nachzuholen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1062 Abs. 5 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1062 Abs. 5 Satz 1 nach den Wörtern "einem Oberlandesgericht" die Wörter "oder dem Obersten Landesgericht" einzufügen.

Begründung:

§ 1062 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs ermöglicht es den Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit bei einem Oberlandesgericht zusammenzufassen. Dadurch soll eine möglichst effektive Rechtspflege in Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Länder gewährleistet werden. Die Konzentrationsermächtigung ist durch die Möglichkeit zu ergänzen, die gerichtlichen Entscheidungen zu schiedsgerichtlichen Verfahren dem Obersten Landesgericht zu übertragen. Dies entspricht dem Vorbild anderer Konzentrationsermächtigungen wie etwa § 7 Abs. 3 Satz 1 InsO. Soweit ein Oberstes Landesgericht besteht, kann es sich zur Wahrung der Einheitlichkeit und Steigerung der Effektivität auch bei den gerichtlichen Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren empfehlen, die Konzentration nicht bei einem Oberlandesgericht, sondern beim Obersten Landesgericht vorzunehmen.

5. Zu Artikel 2 § 13 Nr. 1 (§ 152 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 2 § 13 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die geplante Ergänzung des § 152 Abs. 1 VwGO ist abzulehnen. Sie überträgt die Regelung des § 1065 ZPO-E auf verwaltungsrechtliche Schiedsverfahren, ohne zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeitsregelung des § 1062 ZPO-E (erstinstanzliche OLG-Zuständigkeit) für die verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht übernommen wird. Nach der Begründung zu Artikel 2 § 13 soll es für verwaltungsrechtliche Verfahren bei der Eingangszuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben. Durch die Neuregelung würde es zu einem Ausbau des Instanzenzugs bei verwaltungsrechtlichen Schiedsverfahren kommen. Während nach der bisherigen Regelung in erster Instanz die Verwaltungsgerichte und in zweiter und letzter Instanz die Oberverwaltungsgerichte zuständig sind, würde durch die Neuregelung die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht als dritte Instanz eröffnet werden. Dies widerspricht der Intention des Gesetzesentwurfs, wonach die Rechtsmittel künftig eingeschränkt sein sollen.

Darüber hinaus ist ein Bedürfnis für eine Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts zum Bundesverwaltungsgericht nicht zu erkennen. Auch im Hinblick auf die hohe Belastung des Bundesverwaltungsgerichts ist die vorgeschlagene Regelung nicht sinnvoll. Sie widerspricht nicht zuletzt den Intentionen des Regierungsentwurfs eines 6. Gesetzes zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze (BT-Drucks. 13/3993), der in der Sitzung des Bundestags vom 14.03.1996 an die Ausschüsse überwiesen worden ist und der die Rechtsmittel im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gerade einschränken will. Die Beratungen im Bundesrat und dessen Stellungnahme in der Plenarsitzung vom 01.03.1996 haben gezeigt, daß dieses Anliegen von einem breiten Länderkonsens getragen wird.

6. Zu Artikel 2 §§ 21 bis 27

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Stimmigkeit der Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren im verwaltungsgerichtlichen Schiedsverfahren im Hinblick auf die Bestimmung des Oberverwaltungsgerichts als Beschwerdegericht (§ 146 VwGO) und die entsprechende Anwendung des § 1065 Abs. 1 ZPO-E in Artikel 2 §§ 21 bis 27 sowie über die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens beim OVG zu prüfen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Aus der Praxis sind Bedenken gegen die geplanten Änderungen des verwaltungsgerichtlichen Schiedsverfahrens dahingehend erhoben worden, daß eine ausdrückliche Regelung der Beschwerdemöglichkeit zum OVG im Falle der Eingangszuständigkeit des VG fehlt. Ferner ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten des § 1065 ZPO-E für diese Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens beim OVG, da diese Regelung revisionsrechtliche Bestimmungen in Bezug nimmt und auf einer Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte aufbaut. Es wird daher eine Prüfung der Neuregelungen des Rechtsmittelverfahrens für erforderlich gehalten.

B.

7. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.